

## **Satzung**

### **über die Nutzung von Räumen und Anlagen an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) die folgende vom Kreistag am 30.11.2022 beschlossene Satzung.

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

(1) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist gem. § 100 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02. August 2002 in seiner jeweils gültigen Fassung Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Oberstufenzentren, Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges. Diese dienen hauptsächlich der Durchführung des Unterrichts und der Gewährleistung der damit im Zusammenhang stehenden Erfordernisse.

(2) Eine über Punkt 1 hinausgehende Nutzung von Unterrichtsräumen, Fachkabinetten, Versammlungsräumen, Aulen und Außenanlagen durch Dritte kann unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gewährt werden, wenn dadurch der Hauptzweck nicht beeinträchtigt wird und die weitere Nutzung mit dem öffentlichen Zweck vereinbar ist.

(3) Der Landkreis übt als Träger der in Punkt 1 benannten Schulen das Hausrecht aus. Er wird dabei durch die Schulleitung vertreten.

#### **§ 2**

##### **Entgelte**

(1) Für die Nutzung der Räume und Anlagen wird ein Entgelt erhoben, das sich nach der vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlassenen Entgelt- und Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung richtet.

(2) Zur Förderung und Unterstützung von Vereinstätigkeiten, insbesondere im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit kann der Landkreis abweichend von Regelungen der Entgelt- und Nutzungsordnung Räume und Anlagen in Schulen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nach vorheriger Antragstellung von gemäß § 52 AO als gemeinnützig anerkannte Vereinen mit Sitz und Wirkungskreis im Landkreis für die Hälfte des regulären Kostensatzes zur Verfügung stellen.

(3) Verein in diesem Sinne ist, jede Vereinigung, in der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat, sowie seinen Sitz und Wirkungsbereich im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat.

Hierunter fallen nicht:

- a) politische Parteien im Sinne von Art 21 GG oder Wählervereinigungen
- b) Genossenschaften und Stiftungen
- c) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- d) Vereine und Organisationen, deren tatsächlicher Zweck nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel hat
- e) Fördervereine, gemeindliche/kreisliche Einrichtungen da sie gemeindliche/kreisliche Pflichtaufgaben begleiten
- f) Vereine, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten oder zweckgleichen Einrichtungen ist
- g) Religionsgemeinschaften

(4) Über die Ausnahme nach § 2 Absatz 2 entscheidet auf Antrag der Landrat. Der Antrag ist beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Richard-Wagner-Straße 37, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzureichen.

### **§ 3**

#### **Nutzungsbedingungen**

(1) Die Überlassung der Räume und Anlagen an Schulen in Trägerschaft des Landkreises einschließlich vorhandener Einrichtungen zu dem unter § 1 (2) genannten Zweck, erfolgt nur nach vorheriger, schriftlicher Antragstellung beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Richard-Wagner-Straße 37, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) und Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

(2) Die Vermietung erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Der Antrag auf Überlassung für das folgende Schuljahr ist bis zum 15.05. des laufenden Schuljahres bei o.g. Stelle einzureichen. Die Bearbeitung der Anträge und die Information an die Antragsteller erfolgt sodann bis spätestens 31.07. des laufenden Jahres.

(3) Anträge für einmalige bzw. kurzzeitige Nutzungen sind schriftlich an die zuständige Schule zu richten. Die Anträge sollen mindestens 4 Wochen vor der beantragten Nutzung schriftlich gestellt werden. Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt (Übersendung Mietvertrag oder schriftliche Ablehnung).

(4) Eine Nutzung außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ist nicht gestattet. Ebenfalls ist die Nutzung nur zu dem festgelegten Zweck zulässig. Verstöße gegen diese Festlegung haben unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls die sofortige Beendigung des Nutzungsvertrages und einen Antragsausschluss für die folgenden 2 Jahre zur Folge.

(5) Der Fachbereich Schule, Kultur und Sport ist berechtigt, entgegen des Nutzungsvertrages, die Nutzung ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein wichtiger Grund (z. B. Havarie, Grundreinigung, Bauarbeiten) vorliegt, ohne das hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

(6) Die Nutzer erkennen die in der Schul- und Hausordnung festgelegten Rechte und Pflichten an. Die Schul- und Hausordnung wird mit dem Mietvertrag ausgehändigt und ist zwingend vom Nutzer einzuhalten.

(7) Die Nutzer erkennen die im Nutzungsvertrag festgelegten Bedingungen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Aufsicht, insbesondere bei der Nutzung der Räume und Anlagen durch Kinder und Jugendliche, sowie die Festlegungen für die Haftung in jeglichem Schadensfall an.


(8) Während der Schulferien ist die Benutzung nur möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

(9) Bei Versagen von Einrichtungen oder Betriebsstörungen bzw. sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignisse haftet der Landkreis nicht und ist nicht verpflichtet, einen Ersatz bereitzustellen.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.1996 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), 05.12.2022



Altekrüger  
Landrat